Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/284

14. 04. 77

Sachgebiet 86

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Burger, Frau Hürland, Braun, Geisenhofer, Frau Berger (Berlin) und Genossen
– Drucksache 8/225 –**

Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung – VI b 1 – 42 – hat mit Schreiben vom 7. April 1977 namens der Bundesregierung die o. g. Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

Das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (Reha-AnglG) hat sich nach Auffassung der Bundesregierung positiv auf die Durchführung von Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation ausgewirkt. Es hat hinsichtlich der Qualität und der Dauer berufsfördernder Maßnahmen erhebliche Fortschritte gebracht.

1. Ist der Bundesregierung bekannt, daß § 11 Abs. 1 und 3 des Rehabilitationsangleichungsgesetzes vom 7. August 1974 von einer Reihe von Rehabilitationsträgern restriktiv ausgelegt wird und in der Rehabilitationspraxis dazu geführt hat, daß Rehabilitationsmaßnahmen, die – wie eine Fachhochschul- oder Hochschulausbildung – länger als zwei Jahre dauern, häufig nicht bewilligt werden, obwohl es vom Interesse des Behinderten her unabdingbar notwendig wäre, da es oft die entscheidende Voraussetzung für eine dauerhafte Eingliederung ist?

Die zur Anwendung des § 11 Abs. 1 und 3 Rehabilitations-Angleichungsgesetz eingeholten Stellungnahmen des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, des Bundesversicherungsamtes, der Bundesanstalt für Arbeit und der Stiftung Rehabilitation zeigen eine unterschiedliche Beurteilung.

Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte sind der Auffassung, daß keine restriktive Anwendung erfolgt. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte hat darauf hingewiesen, daß sie

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

1975 in 32,2 v. H. der Fälle berufsfördernder Maßnahmen eine mehr als zweijährige Ausbildung gewährt hat; 1976 betrug der Anteil 28,6 v. H. Die Ursache für den Rückgang sieht die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in der Tatsache, daß durch den Ausbau der Berufsförderungswerke ein attraktiver Berufsfächer zur Verfügung steht, der qualifizierte Ausbildungen auch in kürzerer Zeitdauer möglich macht. Ferner sei das Interesse an Hochschulausbildungen von mehr als zweijähriger Dauer allgemein zurückgegangen. Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger weist darauf hin, daß Fachhochschul- oder Hochschulausbildungen wegen der Zugangsvoraussetzungen und bei angemessener Berücksichtigung von Eignung, Neigung und bisheriger Tätigkeit der Behinderten im Bereich der Arbeiterrentenversicherung und der knappschaftlichen Rentenversicherung in der Regel nicht in Betracht kämen.

Nach den Erfahrungen des Bundesversicherungsamtes wird die in § 11 Abs. 3 RehaAnglG eröffnete Möglichkeit, Ausbildungsmaßnahmen von mehr als zwei Jahren Dauer zu bewilligen, von den Rentenversicherungsträgern als Ausnahmeregelung nur begrenzt – in besonders gelagerten Einzelfällen – angewandt. Ein Grund zum aufsichtsrechtlichen Eingreifen sei jedoch nicht gegeben.

Die Bundesanstalt für Arbeit beurteilt die Praxis einiger anderer Rehabilitationsträger bei Maßnahmen von über zwei Jahren zurückhaltend. Sie hat unter anderem beispielhaft auf einen Fall aus dem Bereich der Rentenversicherung hingewiesen, in dem der Träger bereits mit der Bewilligung einer Berufsfindungsmaßnahme vorsorglich darauf hingewiesen hat, daß die Kosten für eine länger als zwei Jahre dauernde berufsfördernde Maßnahme nicht übernommen werden. Die Bundesanstalt für Arbeit hat ferner darauf hingewiesen, daß einem von ihr erstellten Eingliederungsvorschlag teilweise mit der Begründung nicht gefolgt werde, der Zwei-Jahres-Zeitraum nach § 11 Abs. 3 RehaAnglG werde überschritten. Sie sieht darin eine nicht gerechtfertigte Einengung bei der Aufstellung von Eingliederungsvorschlägen.

Auch die Stiftung Rehabilitation, Heidelberg, deren Berufsförderungswerk als einziges eine größere Zahl von Ausbildungen auf Fachhochschul- oder Hochschulebene anbietet, hat mitgeteilt, daß nach ihrer Erfahrung seit Inkrafttreten des Rehabilitations-Angleichungsgesetzes Ausbildungsmaßnahmen, die länger als zwei Jahre dauern, entweder nicht mehr oder nur unter großen Schwierigkeiten bewilligt werden.

2. Ist die Bundesregierung bereit, das Rehabilitationsangleichungsgesetz dahingehend zu novellieren, daß die Absätze 1 und 3 des § 11 eine Fassung erhalten, die den Rehabilitationsträgern Leistungsverpflichtungen auch für Rehabilitationsmaßnahmen, die über zwei Jahre hinausgehen, auferlegen, wenn diese zur Erlangung einer höheren beruflichen Qualifikation des Behinderten, der über die entsprechende Leistungsfähigkeit, Eignung und Neigung verfügt, erforderlich sind?

Die Bundesregierung sieht in einer Änderung des § 11 Abs. 1 und 3 RehaAnglG nicht das geeignete Mittel, um Probleme bei der Anwendung dieser Vorschriften zu lösen.

Die derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen überlassen es im wesentlichen dem Rehabilitationsträger zu entscheiden, ob für die dauerhafte Eingliederung eines Behinderten eine Maßnahme von mehr als zwei Jahren Dauer notwendig ist. Die Rehabilitationsträger haben dabei nach dem Gesetz einen großen Beurteilungsspielraum. Er sollte nach Auffassung der Bundesregierung auch künftig erhalten bleiben. Denn die Frage, welche Maßnahme dem Ziel einer dauerhaften Eingliederung gerecht wird, kann nicht generell, sondern nur im Einzelfall unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten sowie vor allem der Situation und der voraussichtlichen Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt, entschieden werden. Den Rehabilitationsträgern, vor allem der Bundesanstalt für Arbeit im Zusammenhang mit der Erstellung des Eingliederungsvorschlags, muß ein flexibles Reagieren auf die Erfordernisse des Arbeitsmarktes ermöglicht werden. Dies ist nach der derzeitigen Fassung des Gesetzes gewährleistet.

Folgt man der in der Fragestellung vorgeschlagenen Änderung des § 11 RehaAnglG, wären berufsfördernde Maßnahmen von mehr als zwei Jahren Dauer dann zu bewilligen, wenn Eignung und Neigung des Behinderten für eine höhere berufliche Qualifikation vorhanden sind. Damit würde der Beurteilungsspielraum der Rehabilitationsträger unter dem Gesichtspunkt der dauerhaften Eingliederung und des Arbeitsmarktes erheblich eingeengt. Dies ist nach Auffassung der Bundesregierung kein geeigneter Weg. Insbesondere die jüngere Entwicklung hat gezeigt, daß Absolventen mancher Fachhochschul- oder Hochschulberufe schwerer eingliederbar sind als Arbeitnehmer mit Facharbeiterabschluß. Eine Verpflichtung der Rehabilitationsträger, bei Eignung und Neigung grundsätzlich einer Fachhochschul- oder Hochschulausbildung den Vorrang einzuräumen, kann im Einzelfall durchaus den arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen zuwider laufen. Auch nach den Erfahrungen in den Berufsförderungswerken sind die derzeit dort angebotenen Berufe sowohl in ihrer Qualität als auch in der Dauer in der weit überwiegenden Zahl der Fälle angemessen und ausreichend. Eine Umschulung mit Facharbeiterabschluß dauert in der Regel 18 Monate, die Dauer der Fachschulausbildung beträgt 24 Monate.

Nach Auffassung der Bundesregierung liegen die bisher bekannt gewordenen Schwierigkeiten bei der Anwendung des § 11 Abs. 1 und 3 RehaAnglG nicht in der materiellen Rechtslage, sondern im Verfahrens- und Zuständigkeitsbereich. Sie ergeben sich insbesondere dadurch, daß die Frage, welche Maßnahme unter dem Gesichtspunkt der dauerhaften Eingliederung notwendig ist, nicht einheitlich durch die für die Beurteilung des Arbeitsmarktes und die allgemeine Bildungsförderung zuständige Bundesanstalt für Arbeit, sondern letztlich durch den jeweils für die Finanzierung zuständigen Rehabilitationsträger nach den für

ihn geltenden Kriterien entschieden wird. Um diese Schwierigkeiten auszuräumen, hat die Bundesregierung im Entwurf des Gesetzes zur 20. Rentenanpassung und zur Verbesserung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung unter anderem vorgeschlagen, die Gewährung berufsfördernder Maßnahmen von der Rentenversicherung auf die Bundesanstalt für Arbeit zu übertragen. Damit würde für den größten Teil der beruflichen Rehabilitationsfälle eine wesentliche Änderung im Verfahrens- und Zuständigkeitsbereich erfolgen, die sich auch auf die Anwendung des § 11 RehaAnglG positiv auswirken dürfte.

3. Ist der Bundesregierung bekannt, ob und in welcher Weise die Träger der Rehabilitation gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 einheitlich verbindliche Regelungen getroffen haben?

Die Federführung für die Erarbeitung von Gesamtvereinbarungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 RehaAnglG liegt bei der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR), einem freiwilligen Zusammenschluß der Spitzenverbände aller Rehabilitationsträger, der Sozialpartner und der Länder. Wegen näherer Einzelheiten hierzu kann auf den Bericht der Bundesregierung in Drucksache 7/4535 vom 2. Januar 1976, Teil C, dritter Abschnitt, Bezug genommen werden. Hinsichtlich der Gesamtvereinbarungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 RehaAnglG ist derzeit der Sachstand wie folgt:

1. Gesamtplan zur Rehabilitation (§ 8 Abs. 1 Nr. 1)

   Der Entwurf einer Gesamtvereinbarung ist auf der Ebene der BAR ausgearbeitet. Die Stellungnahmen der einzelnen Rehabilitationsträger hierzu liegen vor. Die abschließende Beratung der BAR mit den Trägern steht bevor.

2. Beteiligung der Bundesanstalt für Arbeit (§ 8 Abs. 1 Nr. 2)

   Eine Gesamtvereinbarung ist zum 1. April 1977 abgeschlossen worden, nachdem die Bundesregierung am 16. Juli 1976 die Träger nach § 8 Abs. 2 RehaAnglG aufgefordert hatte, eine dem Rehabilitations-Angleichungsgesetz entsprechende Regelung zu treffen.

   Die derzeitige Fassung der Gesamtvereinbarung enthält Regelungen, die nach Auffassung der Bundesregierung dem § 5 Abs. 4 RehaAnglG zuwider laufen. Die Bundesregierung hat die Rehabilitationsträger deshalb aufgefordert, die Vereinbarung insoweit zu ändern.

3. Verfahren zur Erbringung vorläufiger Leistungen (§ 8 Abs. 1 Nr. 3)

   Die abschließende Beratung des Entwurfs einer Gesamtvereinbarung ist von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation für den 28. April 1977 vorgesehen.

4. Gedenkt die Bundesregierung bei Verneinung der Frage 3 den Trägern der Rehabilitation (Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation) gemäß § 8 Abs. 2 des Rehabilitationsangleichungsgesetzes alsbald eine Frist zu setzen, oder vertritt sie den Standpunkt, daß weder eine Rechtsverordnung noch eine einheitliche Regelung notwendig sind?

Die Bundesregierung legt Wert auf verbindliche und einheitliche Regelungen zur Durchführung des Rehabilitations-Angleichungsgesetzes. Eine Aufforderung gemäß § 8 Abs. 2 RehaAnglG, innerhalb eines Jahres eine Regelung zu treffen, hat sie an die Rehabilitationsträger im Falle des § 8 Abs. 1 Nr. 2 RehaAnglG gerichtet. Im übrigen wird die Bundesregierung zunächst das weitere Verfahren beim Abschluß von Gesamtvereinbarungen abwarten. Dies entspricht dem Willen des Gesetzgebers, zunächst den freiwilligen Koordinierungsbestrebungen der Träger den Vorrang zu geben.